

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2023)

zum Thema:

Maßnahmen gegen den akuten Lehrkräftemangel – Wann werden aus Worten auch Taten?

und **Antwort** vom 06. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90 / Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15641

vom 23. Mai 2023

über Maßnahmen gegen den akuten Lehrkräftemangel – Wann werden aus Worten auch Taten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Maßnahme: Ein-Fach-Lehrkräfte einsetzen

1. In welchen Unterrichtsfächern, Schulformen und Jahrgangsstufen sollen die Ein-Fach-Lehrkräfte eingesetzt werden?
2. Wie viele Lehrkräfte erhofft sich der Senat durch den Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräften zu gewinnen?
3. Ab wann sollen Ein-Fach-Lehrkräfte in Berlin eingesetzt werden?
4. Welche Hürden sieht der Senat bei dem Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräften an Berliner Schulen?
5. Ist eine Bundespolitische Abstimmung notwendig? Wenn ja, welche Vorschläge hat der Senat für die bundespolitische Abstimmung zwischen den einzelnen Bundesländern?
6. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob es bereits Erfahrungen in anderen Bundesländern gibt, auf die der Senat bei seiner Planung für den Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräfte zurückgreifen kann? Wenn ja, welche?

7. In welche Besoldungsgruppe beziehungsweise Entgelt-Gruppe sollen die Ein-Fach-Lehrkräfte eingruppiert werden?
8. Sollen für Ein-Fach-Lehrkräfte Beförderungs- bzw. Höhergruppierungsmöglichkeiten bestehen?
9. Welche Qualifizierungsmaßnahmen plant der Senat für Ein-Fach-Lehrkräfte?
10. Falls der Senat aufgrund laufender Planungen zu einigen der Fragen noch keine Auskunft geben möchte/ kann, wann ist mit einem Abschluss der Planungen zu rechnen? Wer ist in die Planungen involviert? Woran orientiert sich der Senat bei der Planung?

Zu 1. bis 10.: Die Frage, inwiefern Ein-Fach-Lehrkräfte zur Verringerung des Lehrkräftemangels an Schulen eingesetzt werden können, muss auf länderübergreifender Ebene erörtert werden. Hierzu wird zurzeit im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) in einer Unterarbeitsgruppe der Kommission Lehrerbildung fachlich diskutiert. Dabei sollen unter anderem folgende Themenkomplexe zwischen den Bundesländern geklärt werden:

In welchen Unterrichtsfächern, Schulformen und Jahrgangsstufen erscheint der Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräften als sinnvoll?

Welche rechtlichen Hürden bestehen und wie können sie überwunden werden?

Ab wann sollen Ein-Fach-Lehrkräfte eingesetzt werden?

Wäre eine Regelung für neue Großfächer (nach Vorbild des Großfachs Kunst zum Beispiel) denkbar?

Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind hierzu sinnvoll, um Ein-Fach-Lehrkräften tragfähige berufliche Perspektiven zu ermöglichen?

Sobald die Unterarbeitsgruppe gemeinsame Vorschläge erarbeitet hat, werden diese in verschiedenen KMK-Gremien weiterbearbeitet, um einen Beschluss der Kultusministerkonferenz herbeizuführen.

Berlin wird prüfen, wie die dann im Rahmen der KMK beschlossenen Maßnahmen und Regelungen umzusetzen sind, oder ob es weiterer Maßnahmen bedarf, die im Rahmen von „Sondermaßnahmen“ zur Bekämpfung des Lehrkräftemangels als zusätzliche, von der grundsätzlichen KMK-Regelung abweichende Maßnahmen möglich sind.

Wann mit den entsprechenden KMK-Beschlüssen zu rechnen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, sodass hier noch kein konkreter Zeitplan benannt werden kann.

Maßnahme: Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte anpassen

11. Welche konkreten Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte zur Absicherung des Unterrichts gedenkt der Senat anzupassen?

Zu 11.: Die Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte unterscheiden sich nicht von den Voraussetzungen für andere Einstellungen in den öffentlichen Dienst, eine Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen speziell für Vertretungslehrkräfte ist dementsprechend nicht erforderlich. Hinsichtlich der Personalauswahl gilt auch weiterhin das Prinzip der Bestenauslese. Im Rahmen der Personalkostenbudgetierung (PKB) obliegt dabei den Schulleitungen die Entscheidungsverantwortung für einen Einsatz als Vertretungslehrkraft und insbesondere die Prüfung der Eignung für den Unterricht.

12. Ab wann sollen die Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte angepasst sein?

Zu 12.: Eine Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen ist derzeit nicht erforderlich, siehe Antwort zu 11. Unabhängig davon wird die PKB seit Einführung dieser Maßnahme fortlaufend evaluiert und verfahrenstechnisch sowie rechtlich angepasst.

13. Wie viele Lehrkräfte erhofft sich der Senat durch die Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte zu gewinnen?

Zu 13.: Eine Aussage ist hierzu nicht möglich, da eine Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen für Vertretungslehrkräfte derzeit nicht erforderlich ist – siehe Antwort zu Frage 11.

14. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen der Freigabe für eine Vertretungslehrkraft und dem tatsächlichen Tätigkeitsbeginn der Vertretungslehrkraft an der Schule?

Zu 14.: Zur Verfahrensdauer lassen sich keine Aussagen treffen, da dieser Tatbestand nicht statistisch erhoben wird. Vor einem Einsatz an der Schule ist eine Personalauswahl, die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen und der Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlich.

15. Plant der Senat den Einstellungsprozess zu beschleunigen? Wenn ja, wie kann eine Beschleunigung des Prozesses ermöglicht werden?

Zu 15.: Die PKB wird seit Einführung dieser Maßnahme fortlaufend evaluiert und verfahrenstechnisch sowie rechtlich angepasst.

In das entsprechende Veränderungsmanagement sind sowohl Schulleitungsverbände als auch erfahrene Dienstkräfte der Schulaufsicht und der zuständigen Fachreferate involviert. In diesem Zusammenhang werden fortlaufend auch Möglichkeiten einer weiteren Entbürokratisierung geprüft.

Darüber hinaus greifen bei Einstellungen im Rahmen der PKB bereits Sondertatbestände, die eine Beschleunigung des Einstellungsprozesses zulassen. So ist die Beteiligung des Personalrates bei Einstellungen im Rahmen der Personalkostenbudgetierung durch die Einführung einer Sonderregelung (hier § 99 d des Personalvertretungsgesetzes) im zeitlichen Ablauf aber auch im Umfang deutlich gestrafft. Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse mit einer voraussichtlichen Beschäftigungsdauer bis zu drei Monaten ist eine Beteiligung des Personalrates in Form der Mitbestimmung nicht erforderlich. Ab einer voraussichtlichen Beschäftigungsdauer von mehr als drei Monaten ist der Personalrat zwar zu beteiligen, allerdings mit einer verkürzten Beteiligungsfrist von fünf Arbeitstagen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Parallelvorlage an Frauen- sowie Schwerbehindertenvertretung, da gerade bei Einstellungen im Rahmen der PKB die besondere Dringlichkeit offensichtlich ist.

16. Wie plant der Senat die Schulleitungen bei der Suche nach geeigneten Vertretungslehrkräften zu unterstützen?

Zu 16.: Das Instrument der PKB entspricht dem Wunsch der Schulleitungen nach mehr Eigenverantwortung (§ 7 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Berlin).

Mit den zugewiesenen PKB-Mitteln sind die Schulleitungen ergänzend zum anerkannten Unterrichtsbedarf in der Lage, relativ flexibel auf Abwesenheiten von Lehrkräften zu reagieren und selbständig eine Vertretung zu organisieren und damit den Unterricht an der Schule abzusichern. Im Rahmen der PKB entscheiden die Schulleitungen also grundsätzlich eigenverantwortlich über die Einstellung einer Vertretungslehrkraft.

Unterstützt werden die Schulen bei Bedarf durch die jeweilige Schulaufsicht und die für die PKB zuständigen Verwaltungskräfte der regionalen Schulaufsicht.

Zur Entlastung der Schulleitungen sind die Berliner Schulen nahezu flächendeckend mit der Funktion Verwaltungsleitung an Schule ausgestattet.

Sollten den Schulen nicht ausreichend Initiativ-Bewerbungen vorliegen, steht die zentrale Datenbank für Vertretungslehrkräfte zur Verfügung.

17. Stehen ausreichend Vertretungslehrkräfte zur Verfügung, um Versorgungslücken durch längerfristige Krankschreibungen und den Lehrkräftemangel im Allgemeinen zu füllen?

Zu 17.: Stand 25.05.2023 stehen den Schulen über die zentrale Datenbank für Vertretungslehrkräfte (BEOv) 926 aktive Bewerbungen zur Verfügung.

18. Wie beurteilt der Senat sozial- und gesellschaftspolitisch die befristeten Arbeitsverträge der Vertretungslehrkräfte?

Zu 18.: Die Befristung der Arbeitsverträge ist in diesem Fall zur Vertretung einer erkrankten oder abwesenden Lehrkraft nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zulässig und erforderlich, so dass sich eine Bewertung erübrigt.

19. Falls der Senat aufgrund laufender Planungen zu einigen der Fragen noch keine Auskunft geben möchte/ kann, wann ist mit einem Abschluss der Planungen zu rechnen? Wer ist in die Planungen involviert? Woran orientiert sich der Senat bei der Planung?

Zu 19.: Entfällt, siehe Beantwortung der Fragen 11 bis 19.

Maßnahme: Duale Studiengänge anbieten

20. Wie sieht der zeitliche Ablauf für die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für Duale Studiengänge im Lehramt aus?

21. An welcher Hochschulart und für welche Fächer plant der Senat ein duales Studium anzubieten/ zu prüfen?

22. Gibt es bereits Gespräche, Vorhaben oder Projekte mit einzelnen Hochschulen zur Umsetzung eines dualen Studiums? Wenn ja, mit welchen Hochschulen und mit welchem Ziel jeweils?

23. Wie viele Lehrkräfte erhofft sich der Senat durch die Einführung eines dualen Lehramtsstudiums zu gewinnen?

24. Welche Hürden sieht der Senat bei der Einführung und Umsetzung eines Dualen Studiums für angehende Berliner Lehrkräfte?

25. Welche Modelle der Einteilung von Praxis- und Studienphasen in Einklang mit Schulferien und Vorlesungszeiten an den Hochschulen diskutiert der Senat?

26. Welche Eingruppierung in die Gehaltsstruktur für Lehrkräfte sieht der Senat während und nach dem dualen Studium vor?

27. Welche Möglichkeiten für dual ausgebildete Lehrkräfte werden vorgesehen, die Qualitätsstufe eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums nachträglich erlangen zu können, insofern diese durch das duale Lehramtsstudium nicht erlangt werden konnte?

28. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob es bereits Erfahrungen in anderen Bundesländern gibt, auf die der Senat bei seiner Planung für ein duales Lehramtsstudium zurück greifen kann? Wenn ja, welche?

29. Falls der Senat aufgrund laufender Planungen zu einigen der Fragen noch keine Auskunft geben möchte/ kann, wann ist mit einem Abschluss der Planungen zu rechnen? Wer ist in die Planungen involviert? Woran orientiert sich der Senat bei der Planung?

Zu 20. bis 29.: Die Frage, inwiefern Duale Studiengänge einen Beitrag zur Verringerung des Lehrkräftemangels leisten können, wird (wie der Einsatz von Ein-Fach-Lehrkräften) zurzeit im Rahmen der KMK in einer Unterarbeitsgruppe der Kommission Lehrerbildung sowie auch in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege fachlich diskutiert. Der Begriff „Duales Studium“ bietet verschiedene Interpretationsmöglichkeiten, die von einem durch einen Arbeitgeber finanzierten Studium mit parallelem, entlohnten Praxiseinsatz bis hin zu einem Verständnis des Dualen Studiums als einphasige Lehrkräftebildung reichen. Aus Berliner Sicht sind mehrere Varianten denkbar und werden zurzeit auf verschiedenen Ebenen erörtert.

Berlin wird prüfen, inwiefern die im Rahmen der KMK beschlossenen Maßnahmen und Regelungen zu Dualen Studiengängen umzusetzen sind, oder ob es weiterer eigener Maßnahmen bedarf, die im Rahmen von „Sondermaßnahmen“ zur Bekämpfung des Lehrkräftemangels als zusätzliche, von der grundsätzlichen KMK-Regelung abweichende Maßnahmen möglich sind.

Wann mit den entsprechenden KMK-Beschlüssen zu rechnen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, sodass hier noch kein konkreter Zeitplan benannt werden kann.

Maßnahme: Ausländische Abschlüsse schneller anerkennen

30.: Mit welchen Mitteln will der Senat die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Lehramt beschleunigen?

Zu 30.: Die Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen erfolgt im Rahmen einer Frist nach geltendem EU-Recht (für EU-Bürgerinnen und Bürger bis vier Monate).

Von diesem Prüfverfahren zu unterscheiden sind die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen, also das Verfahren, das - im Fall wesentlicher Ausbildungsunterschiede - durchlaufen werden muss, um eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt zu erhalten. Dieses kann gemäß geltendem EU-Recht bis zu drei Jahre in Anspruch nehmen.

Die Frage nach Maßnahmen zur Beschleunigung wird seitens des Senats so verstanden, dass damit Maßnahmen zur Beschleunigung des Absolvierens von Ausgleichsmaßnahmen gemeint sind.

Folgende beschleunigende Faktoren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen hat der Senat in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt:

- Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 vorgelegt werden muss auf den Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung (dadurch ist eine Gleichstellung auch ohne C 2-Sprachkenntnisse möglich)
- Schaffung von Angeboten zur gezielten Sprachförderung (Sprachkurs am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität, Anpassungslehrgang Plus und Wahlbaustein berufsbezogenes Deutsch im Anpassungslehrgang).
- Ausweitung der Anrechenbarkeit von Berufserfahrung, so dass diese gänzlich an die Stelle eines schulpraktischen Anpassungslehrgangs treten kann, wenn sie bestimmten Kriterien genügt.

Als weitere Maßnahme soll nun gemeinsam mit den Universitäten daran gearbeitet werden, Zugangshürden für das Absolvieren der Zusatzausbildung (Studienleistungen in einem weiteren Fach) abzubauen.

31. Ab wann soll die schnellere Anerkennung ausländischer Abschlüsse wirksam werden?

Zu 31: Siehe Antwort zu Frage 30. Die genannten Maßnahmen werden größtenteils bereits umgesetzt.

Zum Abbau von Zugangshürden für die Zusatzausbildung kann derzeit kein Zeitplan genannt werden.

32. Welche Hürden sieht der Senat bei der schnelleren Anerkennung ausländischer Abschlüsse?

Zu 32.: Um die Bearbeitungsdauer von Antragsverfahren zu beschleunigen, ist (auch vor dem Hintergrund des bundesweiten Fachkräftemangels) eine dauerhaft auskömmliche Personalausstattung der Anerkennungsstelle erforderlich. Hürden werden im Zulassungsverfahren zur Zusatzausbildung gesehen, das teilweise mit Wartezeiten verbunden ist. Auch fehlende Deutschkenntnisse stellen eine Hürde dar sowie Fragen des Lebensunterhalts.

33. Wie viele Lehrkräfte erhofft sich der Senat durch die schnellere Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu gewinnen?

Zu 33.: Es ist das Ziel des Senats, allen Antragstellenden mit einer internationalen Lehrkräfteberufsqualifikation, die das wünschen, eine Tätigkeit an einer Berliner Schule sowie eine dauerhafte berufliche Perspektive zu ermöglichen.

34. Falls der Senat aufgrund laufender Planungen zu einigen der Fragen noch keine Auskunft geben möchte/ kann, wann ist mit einem Abschluss der Planungen zu rechnen? Wer ist in die Planungen involviert? Woran orientiert sich der Senat bei der Planung?

Zu 34.: Der Senat befindet sich über die KMK in engem Austausch mit den Anerkennungsstellen der anderen Bundesländer und ist bestrebt, das Verfahren der Anerkennung und Gleichstellung internationaler Lehrkräfteberufsqualifikationen beständig adressatengerecht weiterzuentwickeln.

Die Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK zur erleichterten Anerkennung von internationalen Lehrkräfteberufsqualifikationen finden dabei ebenfalls Berücksichtigung. Einen Zeitplan gibt es zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht.

Maßnahme: Abordnung von Lehrkräften reduzieren

35. Welche Hürden sieht der Senat bei Reduzierung von Abordnung von Lehrkräften?

36. Zu welchem Zeitpunkt soll die Reduktion von Abordnungen von Lehrkräften erfolgen?

Zu 35 und 36: Der Prozess der „Abordnung“ von Lehrkräften in andere Aufgabenbereiche (Dienst am anderen Ort) unterliegt ebenso wie die Gewährung von Anrechnungstunden

für Lehrkräfte für andere als unterrichtliche Tätigkeiten einer kontinuierlichen Prüfung. Im Fall einer Reduzierung ist abzuwägen, wie die Erfüllung der anderen Aufgabenbereiche realisiert werden kann.

37. Welche Abordnungen will der Senat zurücknehmen? (aufgeschlüsselt nach Abordnung, Stellenanteilen und Zeitpunkt der geplanten Zurücknahme der Abordnung)

38. Nach welchem Plan werden die durch die Reduktion der Abordnungen frei werdenden Stellen nachbesetzt?

39. Wird es in diesem Zuge zum Wegfall von Stellen kommen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

40. Wie viele Lehrkräfte erhofft sich der Senat durch die Reduzierung von Abordnung von Lehrkräften zu gewinnen?

41. Ab wann soll die Abordnung von Lehrkräften reduziert werden?

Zu 37. bis 41.: Siehe Antwort zu den Fragen 35 und 36.

42. Falls der Senat aufgrund laufender Planungen zu einigen der Fragen noch keine Auskunft geben möchte/ kann, wann ist mit einem Abschluss der Planungen zu rechnen? Wer ist in die Planungen involviert? Woran orientiert sich der Senat bei der Planung?

Zu 42: Derzeit kann noch nicht vorausgesagt werden, wann die Prüfungen abgeschlossen werden. Bei der Prüfung wird abgewogen zwischen der Personalmangelsituation in den Schulen und der Erfüllung der Aufgaben.

Berlin, den 6. Juni 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie